

Lfd. Nr.	StN-ID	Ersteller	Inhalt	Auswertungs-kategorie	Abwägungs-vorschlag	Begründung	Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung)
1.	1001313_001	Ortschaftsrat Reinsdorf	Die Übersichtskarte der Regionalen Planungsgemeinschaft (Anlage 1) weist im Gebiet XVII-E14 ein zusätzliches Windeignungsgebiet aus (schraffierte Fläche), wenn wir es richtig deuten. Dieses zusätzliche Windeignungsgebiet ist ebenso in Anlage 4 ersichtlich. Das zusätzliche Gebiet scheint besonders den Ort Reinsdorf zu treffen, aus diesem Grund lehnen wir das Windeignungsgebiet strikt ab. Herr Schneider hat zum Gesprächstermin im Büro des Bürgermeisters versichert, dass in der Ortschaft Reinsdorf kein Windrad erbaut/aufgestellt wird. An dieser Aussage halten wir fest. Dementsprechend erwarten wir, dass in den Flurbereich 4 und 5 keine Windräder errichtet werden!	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Das Vorranggebiet Trebbichau a.d.Fuhne wurde unverändert aus dem rechtswirksamen Sachlichen Teilplan "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" vom 30.05.2018 übernommen. Eine Erweiterung ist kein Bestandteil der vorliegenden Planung.	15/0/1
2.	1001690_008	Landkreis Saalekreis	Das Windvorranggebiet Trebbichau a.d. Fuhne liegt weniger als 1,5 Kilometer nördlich der Grenze des Saalekreises. Für das Vorranggebiet ist eine Lage innerhalb von ausgewiesenen landesweit bedeutenden Schlafplätzen und Flugkorridoren für Gänse als Rastvögel anzunehmen. Siehe hierzu die Geodäten vom Landesamt für Umweltschutz zur zugehörigen Publikation zu den „Bedeutenden Rastvogelgebieten in Sachsen-Anhalt“ von SCHULZE et al. (2022, Berichte des Landesamtes für Umweltschutz HI/2022). Es steht daher in Frage, ob das Gebiet entsprechend § 28 Abs. 2 Nr. 2 ROG überhaupt als Beschleunigungsgebiet bzw. Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen werden kann. Das Vorranggebiet liegt nach Aussage des Anhangs 1 zum vorliegenden Umweltbericht (S. 124) innerhalb des Zentralen Prüfbereiches nach § 45b Abs. 3 BNatSchG i.V.m. Anlage 1 Abschn. 1 BNatSchG eines Rotmilanbrutplatzes. Es ist entsprechend § 28 Abs. 4 Nr. 2 ROG i.V.m. der Anlage 3 ROG von der Notwendigkeit von Minderungsmaßnahmen für die Art auszugehen. Hinzu kommen infolge der Feststellungen des Anhangs 1 zum vorliegenden Umweltbericht zu den Anhang-IV-Arten Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>) und Knoblauchkröte	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Bei diesem Vorranggebiet handelt es sich um ein rechtskräftig ausgewiesenes Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie des STP Wind 2018, welches rechtmäßig mit 15 Windenergieanlagen bebaut ist. Im direkten Umfeld befinden sich weitere 4 Anlagen. Derzeit läuft ein Genehmigungsverfahren für das Repowering von 10 Altanlagen, welche durch 11 neue ersetzt werden. Zugleich ist der Neubau von 2 Anlagen innerhalb des Vorranggebietes geplant. Belange des Artenschutzes sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Der nördliche Teil des Bestandsvorranggebietes liegt innerhalb des 1.000 m Puffers um Gänseschlafplätze. Bezüglich der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gem. § 28 (2) ROG nutzt die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg die Ausnahmeregelung nach § 28 (5) ROG. Da das Planaufstellungsverfahren vor dem 15. August 2025 förmlich eingeleitet wurde, kann die erforderliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen	15/0/1

			<p>{Peiobates fuscus) entsprechende Minderungsmaßnahmen für diese Arten.</p> <p>Des Weiteren ist festzustellen, dass sich in weniger als 3.500 m Entfernung zum Vorranggebiet ein in der Artdatenbank der Unteren Naturschutzbehörde Saalekreis registrierter Seeadlerhorst (SK-Nr. BMH-4338-SW-0001) befindet. Für diesen Brutstandort des Seeadlers liegen regelmäßige Brutnachweise in systematisch und fortlaufend aktualisierten behördlichen Fachdatenbank vor, seit mind. 2011 aus der Artdatenbank des Landesamtes für Umweltschutz, zuletzt aus dem Jahr 2025 auch aus der Artdatenbank der Unteren Naturschutzbehörde Saalekreis. Das Windvorranggebiet Trebbichau a. d. Fuhne liegt damit nach Anlage 1 Abschn. 1 BNatSchG im erweiterten Prüfbereich der Art. Die Hauptnahrungsgebiete des betroffenen Brutpaares sind in den Senkungsgewässern um Gröbzig, Wörbiz, Edderitz und Maasdorf anzunehmen. Das Windvorranggebiet befindet sich damit im direkten Flugkorridor zwischen Brutplatz und Hauptnahrungsgebiet während der Brutperiode und Jungenaufzucht des betroffenen Brutpaares. Es ist daher von einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit auf Grund einer funktionalen Beziehung zu Habitatflächen mit besonderer Bedeutung i.S.v. LAM-BRECHT & TRAUTNER (2007) entsprechen des § 45b Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen. Auch für diese Art sind entsprechend § 28 Abs. 4 Nr. 2 ROG i.V.m. der Anlage 3 ROG Minderungsmaßnahmen zu planen.</p>			<p>ausnahmsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden separaten Planungsverfahren erfolgen. Darin ist zu entscheiden, welche Vorranggebiete als Beschleunigungsgebiete festgelegt werden und welche Minderungsmaßnahmen erforderlich sind.</p> <p>Aus "Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Vorhaben „Repowering Windpark in der Gemarkung Trebbichau, Piethen, Wieskau“ geht hervor, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Seeadler nicht eintreten. Der Brutplatz des Seeadlers befindet sich weit außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 500 m (FLADE 1994) zum Vorhaben, so dass bau- oder betriebsbedingte Störungen an den Brutplätzen sicher ausgeschlossen werden können. Es werden keine bevorzugt geeigneten Nahrungshabitate des Seeadlers überbaut, zerschnitten und durch akustische und optische Störreize durch Bau und Betrieb der WEA beeinträchtigt, so dass durch das Vorhaben nur unerheblich weniger Nahrungshabitate innerhalb des Gesamtaktionsraumes zur Verfügung stehen als zuvor. Bau- und betriebsbedingte Störungen, die sich erheblich auf die Lokalpopulation (hier das betroffene Einzelbrutpaar) auswirken, können ausgeschlossen werden.</p>	
3.	1002507_005 gesamt: 10 SN	Ortschaftsräte Reinsdorf Edderitz Glauzig/ Rohndorf Gröbzig Görzig Wörbiz Wieskau Werdershausen Maasdorf Piethen	Wir fordern keine Erweiterung des Vorranggebietes Nr. XXV Trebbichau an der Fuhne.	Anregung / Bedenken	Folgen	Das Vorranggebiet Trebbichau a.d.Fuhne wurde unverändert aus dem rechtswirksamen Sachlichen Teilplan "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenbeg" vom 30.05.2018 übernommen. Eine Erweiterung ist kein Bestandteil der vorliegenden Planung.	15/0/1

Beschluss 02/2026 Anlage 28 Abwägung der Stellungnahmen zu VR XXV Trebbichau an der Fuhne
Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

17.03.2026